

EWE NETZ GmbH

Stellungnahme
Marktstammdatenregister (MaStR)

Oldenburg, 22.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Bündelung von behördlichen Registrierungspflichten	4
2. Stammdatenerfassung im MaStR	5
2.1 Akteursbezogene Stammdaten	5
2.2 Anlagenbezogene Stammdaten	5
3. Nutzung der Stammdaten durch den Markt	5
3.3. Unterstützung von Unternehmensfunktionen	6
4. Technische Ausgestaltung	6
4.1 Schnittstellen und Datenaustausch	6
5. Nummerierungskonzept	8
6. Vollständigkeit und Aktualität	8
6.1 Verfahren zur Verbesserung der Datenqualität	8
7. Weiteres Vorgehen	9
7.1 Kein „Big Bang“	9

Einleitung

Wir nehmen die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters (MaStR) gerne wahr und begrüßen ausdrücklich die zwei Zielsetzungen der Bundesnetzagentur:

- I. Gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu identifizieren und
- II. Empfehlungen für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erarbeiten

Darüber hinaus begrüßen wir den Vorschlag der Bundesnetzagentur, im Frühjahr 2015 gesondert die Frage der Datendefinitionen als wesentlichen Bestandteil der Datenqualität zu behandeln sowie und die Ausführungen, nach denen das neu eingeführte EEG-Anlagenregister im MaStR aufgehen soll.

Im Kontext der Erarbeitung von Empfehlungen erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass EWE NETZ bereits am 21.10.2013 in der Unterarbeitsgruppe DAM der AG Intelligente Netze und Zähler beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie u.a. die Schwachstellen der deutschen Registerlandschaft für den Strommarkt aufgezeigt hat. Vor diesem Hintergrund unterstützt EWE NETZ die Zielsetzung, durch eine Zusammenführung der diversen Register im MaStR Synergien (z.B. durch das Vermeiden von Doppelmeldungen) sowohl für Datenlieferanten als auch Datennutzer zu heben. Eine Erweiterung des Funktions- bzw. Aufgabenspektrums des MaStR bis hin zur Abwicklung von Marktprozessen als zentrale Einheit lehnt EWE NETZ ab. Für diese Zielsetzung halten wir aus diversen Gründen (vgl. Kriterien gem. Abb. 1) eine Datenmanagement-Struktur mit dezentralen Elementen für unabdingbar. Unsere vollständige Präsentation fügen wir als Anlage unserer Stellungnahme bei, da diese den aktuellen Schritt der Bundesnetzagentur als ersten Schritt einer weiterführenden Diskussion um die künftige Datenverarbeitung und Datenweitergabe im intelligenten Netz der Zukunft als notwendigen Entwicklungspfad in Deutschland darstellt. Besonders hinweisen möchten wir auf den von uns entwickelten qualitativen Kriterienkatalog, anhand dessen wir zunächst die bestehende Registerlandschaft in Deutschland bewertet haben (vgl. Abb. 1).

Die qualitative Analyse der Registerlandschaft in	
Eigenschaften	Bewertung
	⊖ negativ ⊕ neutral ⊕ positiv
Datenqualität	⊖ • Keine gemeinsame Datendefinition und einheitliche Datenformate • Unterschiedliche Aktualität und Detailtiefe von Daten verschiedener Register → Befüllung der Register durch jeweils individuelle Lösungen
Vollständigkeit	⊕ • Fokus jedes Registers nur auf einen Teil aller Anlagen in Deutschland → Keine vollständige Betrachtung aller Anlagen
Marktprozesse	⊖ • Keine oder keine vollständige Integration von Registern in Marktprozesse → Potenziale, Marktprozesse zu vereinfachen oder zu unterstützen fehlen
Erweiterbarkeit	⊖ • Jede Erweiterungen des Funktionsumfangs eines Registers ist auf dieses Register beschränkt → Keine Synergieeffekte bei der Erweiterung einzelner Register
Sicherheit	⊕ • Unterschiedliche Schutzmechanismen und Standards für jedes Register → Impliziter Schutz der Gesamtheit aller Daten, da gleichzeitiger, unberechtigter Zugriff auf alle Register unwahrscheinlich
Verfügbarkeit	⊕ • Keine Einbindung von Registern in zeitkritische, hochverfügbare und automatisierte Abläufe → Das Thema „Ausfallsicherheit“ ist unerheblich
Kosten-Nutzen	⊖ • Ähnliche bzw. identische (Teil-)Anforderungen unterschiedlich und wiederholt umgesetzt → Keine Synergien, da umgesetzte Lösungen nicht von anderen Registerbetreibern nutzbar
Gesetzlicher Rahmen	⊕ • Klarer gesetzlicher Rahmen für Register auf Basis unterschiedlicher Gesetze → Viele Register stützen sich auf jeweils eigene gesetzliche Grundlagen

Funktionen und Positionierung des „Data Access-Point Managers“ in Deutschland

Abbildung 1 Analyse der deutschen Registerlandschaft (Quelle: EWE NETZ 2013)

Aus Sicht von EWE NETZ wird mit jeder weiteren Einführung eines zusätzlichen Registers in Deutschland (z.B. zuletzt durch die Einführung des EEG-Anlagenregisters) maximal die in Abbildung 1 dargestellte Bewertung erreicht werden können.

Wir begrüßen daher, dass gem. Diskussionspapier der Bundesnetzagentur einzelne Aspekte des MaStR über die geltende Gesetzeslage hinausgehen. Dies gilt sinngemäß auch für den von uns dargestellten Entwicklungspfad.

Im Kern muss es gelingen, die aktuellen Schwachstellen aller Register durch die Einführung des MaStR zumindest in Bezug auf Datenqualität, Marktprozesse, Erweiterbarkeit und Kosten-Nutzen zu verbessern und idealerweise auch bei den weiteren oben genannten Kriterien, wie Vollständigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit und gesetzlicher Rahmen eine Verbesserung herbeizuführen.

Bevor wir nun auf ausgewählte Fragen gesondert eingehen, möchten wir noch besonders darauf hinweisen, dass mit der Einführung neuer Messsysteme in Deutschland die einmalige Chance besteht, auch den automatisierten Stammdatenexport sowie die Stammdatenplausibilisierung und –änderung über den verantwortlichen Messstellenbetreiber und Gateway-administrator zu automatisieren. Dementsprechend können Register als potentielle Dateneempfänger und nicht nur als eigentliche Datenquelle genutzt werden, um den Zusammenhang mit intelligenten Netzen und einem intelligenten Energiemarkt der Zukunft herzustellen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie hierzu weitere Informationen wünschen.

Wir sind fest davon überzeugt, dass im Zusammenhang mit der Einführung des Marktstammdatenregisters ein effizienter Pfad gefunden werden muss, um Datendrehscheibe/Marktpartnerkommunikation und behördliche Informationsbedürfnisse langfristig als zwei Seiten einer Medaille weiterzuentwickeln. Dies setzt jedoch voraus, dass interessierte und kompetente Netzbetreiber die notwendigen finanziellen Anreize erhalten, dieses Innovationsfeld in der Anreizregulierung im Interesse der beteiligten Behörden zum Erfolg zu führen.

Bei der Beantwortung der Fragen haben wir die Nummerierung der Fragen der Bundesnetzagentur beibehalten.

Zu den Diskussionsfragen im Einzelnen

1. Bündelung von behördlichen Registrierungspflichten

1. An welche behördlichen Register müssen Sie derzeit Stammdaten übermitteln?

Die Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vom 08. August 2013 mit dem Titel „Register zur zentralen Stammdatenhaltung im deutschen Stromerzeugungsmarkt“ enthält eine detaillierte Auflistung der zahlreichen behördlichen und nicht-behördlichen Register, auf die wir an dieser Stelle verweisen möchten und deren Integration im MaStR wir darüber hinaus unterstützen. Die folgende Abbildung 2 enthält eine Übersicht, welche Marktrollen derzeit Daten für die Register bereitstellen.

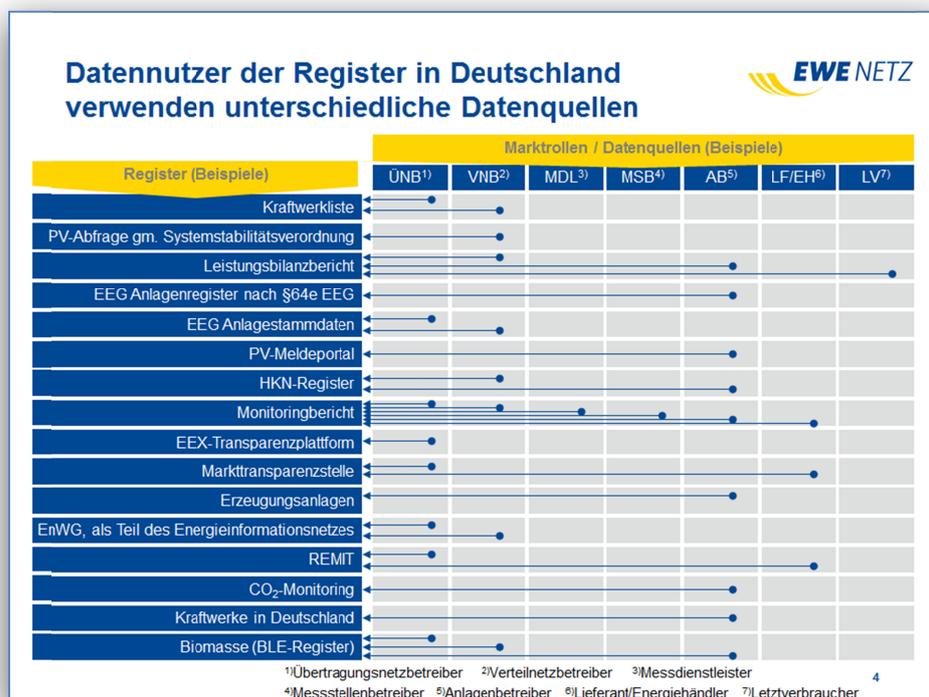


Abbildung 2 – Stammdatenübermittlung der Marktrollen (Quelle: EWE NETZ 2013)

2. Welche Register können und sollen mittelfristig durch das MaStR abgelöst werden?

Ein wesentliches Ziel des Marktstammdatenregisters muss es sein, neben der Informationsbereitstellung für behördliche und nicht-behördliche Zwecke, eine tatsächliche Entbürokratisierung durch die Zusammenführung der deutschen Registerlandschaft zu erreichen. Das MaStR darf somit kein weiteres Register sein, sondern sollte zum führenden Register in Deutschland für Stammdaten entwickelt werden. Durch die Vereinigung der diversen Register unter dem Dach des MaStR kann zum einen die Datenqualität deutlich verbessert werden und zum anderen der Datenbereitstellungsaufwand für die verschiedenen Marktakteure reduziert werden. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, perspektivisch alle Register entweder

im MaStR zu vereinen, oder aber zumindest über das MaStR als „Masterregister“ befüllen zu lassen.

3. Mit welchen energiedatenhaltenden Behörden muss der Datenaustausch ermöglicht werden?

Grundsätzlich sollte mit allen Behörden, die entweder eigene Register führen oder aber Interesse an energiewirtschaftlichen Daten haben, ein Datenaustausch über das MaStR möglich sein.

2. Stammdatenerfassung im MaStR

2.1 Akteursbezogene Stammdaten

5. Welche Marktakteure sollen aus welchen Gründen nicht registriert werden?

Aufgrund der frühen Phase, in der sich die MaStR-Diskussion aktuell befindet und insbesondere vor dem Hintergrund, dass noch keine konkreten Informationen über die zukünftigen Inhalte und Ausgestaltungen bekannt sind, erscheint ein Ausschluss von Marktakteuren zu diesem Zeitpunkt nicht sinnvoll.

2.2 Anlagenbezogene Stammdaten

10. In welchen Fällen müssen anlagenbezogenen Stammdaten als vertraulich eingestuft werden und welche Gründe bestehen für die Vertraulichkeit?

Grundsätzlich sollte über ein entsprechendes Berechtigungsmanagement sichergestellt werden, dass ausschließlich berechtigte Akteure, wie z.B. Unternehmen, Institutionen und Behörden, einen Zugriff auf das MaStR erhalten.

Über das Berechtigungsmanagement sollte mitunter sichergestellt werden, dass Informationen, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingestuft werden, entsprechend vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt sind

3. Nutzung der Stammdaten durch den Markt

12. In welcher Weise könnte das MaStR zur Vereinfachung energie-wirtschaftlicher Prozesse beitragen?

Die Daten im Marktstammdatenregister können bei ausreichender Sicherstellung der Qualität von der Branche zum Abgleich mit den energiewirtschaftlichen Datenaustauschen genutzt werden. Dies kann beispielsweise folgende Prozesse betreffen:

- Datenmeldeverpflichtungen gemäß §64e EEG (alt) i.V. §§ 70-74 und § 77 EEG 2014 (ehemals §§ 45-49 und § 52 EEG 2012) (EEG Anlagenstammdaten)
- Monitoring nach § 35 EnWG (u.a. Kraftwerksliste der BNetzA nach Absatz 12)
- Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes nach § 55 EEG
- Stammdatenaustausch im Energieinformationsnetz nach § 12 Abs. 4 EnWG
- Datenmeldung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (u.a. § 6 -9 SysStabV)
- Datenabfrage der Übertragungsnetzbetreiber für den Leistungsbilanzbericht gem. § 12 Abs. 4 EnWG
- Datenaustausch zur Durchführung der Netzbetreiber-Kaskade
- BLE-Anlagenregister (u.a. BioSt-NachV, § 24 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV)

Bei erfolgreicher Umsetzung des MaStR ist für diese Datenaustausche zu prüfen, ob Datenschnittmengen mit dem MaStR auch über dieses abgewickelt und bereitgestellt werden können. Dabei kann eine doppelte Meldung gleicher Daten vermieden werden. Grundvoraussetzung dafür ist, dass Stammdaten, die in mehreren Registern heute bis zu **achtfach** bei verschiedenen Marktakteuren abgefragt werden nur noch einmal erhoben werden.

3.3. Unterstützung von Unternehmensfunktionen

20. Sollen verschiedene unternehmensinterne Funktionen vom MaStR unterstützt werden?

Perspektivisch ist eine Unterstützung unternehmensinterner Funktionen vom MaStR in Bezug auf Stammdaten wünschenswert. Hierzu wäre es aber erforderlich einen Entwicklungspfad zu beschreiben aus dem hervorgeht wann welche Funktion für welchen Marktakteur wann zur Verfügung steht.

4. Technische Ausgestaltung

4.1 Schnittstellen und Datenaustausch

21. Welche Anforderungen sind an die Schnittstelle zu stellen, damit MaStR-Daten automatisiert abgerufen werden können?

Erfahrungen aus der GPKE / GeLi Gas zeigen, dass eine automatische Datenbereitstellung mittels Stammdatenänderungs- und Geschäftsdatenanfrage-Prozessen möglich ist. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich unseres Erachtens, auf bekannte bzw. bestehende Prozesse und Formate zurückzugreifen, um entsprechende Synergien kostenwirksam nutzen zu können.

Unabhängig von der zukünftigen Ausgestaltung etwaiger automatisierter Datenaustauschprozesse sollte jedoch berücksichtigt werden, dass nicht jeder Datenlieferant bzw. Marktakteur (z.B. Einspeiser) über Quellsysteme verfügt, die einen automatisierten Datenaustausch verarbeiten bzw. bedienen können. Um einen unverhältnismäßig hohen Investitionsaufwand zu vermeiden, sollten die Datenlieferungen ins MaStR primär von den Akteuren abgewickelt werden, die bereits heute marktkommunikationsfähige IT-Systeme im Einsatz und entsprechende Erfahrung in der Abwicklung von Massendatenprozessen haben.

Die Anschlussnetzbetreiber können bei der Bereitstellung von Daten z. B. von Erzeugungs-

anlagen einen wertvollen und qualitativ hochwertigen Beitrag liefern. Bereits heute verfügen diese Netzbetreiber durch die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens von Anlagenbetreibern über eine Vielzahl von Daten, bei denen die Netzbetreiber ein starkes Eigeninteresse (Gewährleistung der Einspeiseverfügbarkeit und Systemstabilität) an einer hohen Datenqualität haben. Zwar kann der Anschlussnetzbetreiber den Anlagenbetreiber nicht von seiner Verantwortung für die Bereitstellung korrekter und aktueller Daten entlasten - denn diese Verantwortung muss auch zukünftig beim Dateneigentümer verbleiben - aber der Datenmelde- und Plausibilisierungsprozess könnte wesentlich verbessert werden (vgl. Abbildung 3).

Vorschlag EWE NETZ

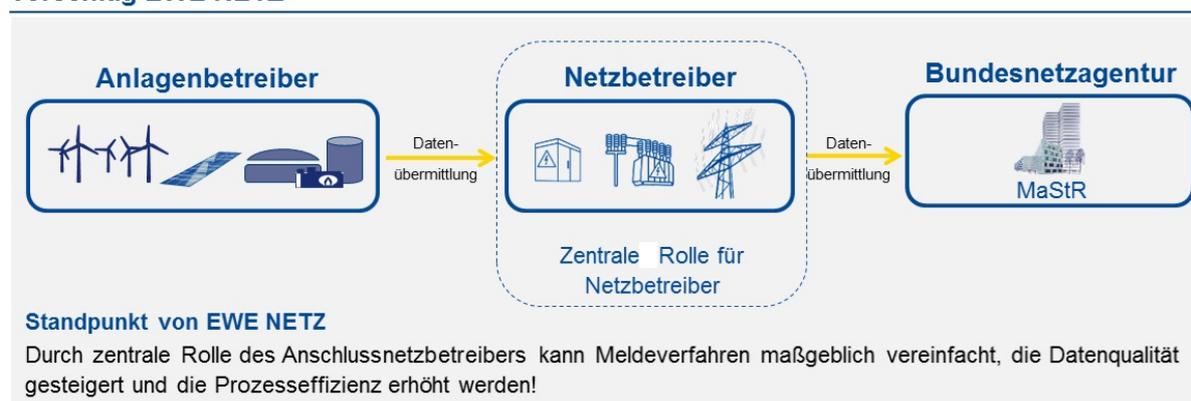


Abbildung 3 – Möglicher Meldeprozess MaStR (Quelle: EWE NETZ)

In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung des MaStR und der spezifischen Dateninhalte sollte konkret geprüft werden, ob die Anschlussnetzbetreiber eine vollumfängliche Rolle als Datenaggregator und Datenplausibilisierer wahrnehmen sollten oder ob für einzelne Dateninhalte andere Akteure einbezogen werden müssen. Sofern beim Anschlussnetzbetreiber Zusatzaufwand durch für Plausibilisierung und Abgleich weiterer Daten entsteht der bisher nicht in der Verantwortung der Anschlussnetzbetreiber liegt, sind zusätzliche Kosten entsprechend anzuerkennen.

Wir sind der Überzeugung, dass hinsichtlich des optimalen langfristigen Entwicklungsprozesses bis zur Einbeziehung von Bewegungsdaten und Marktprozessen einige wenige regionale Datenaggregatoren die Quelldaten bündeln und über gemeinsame Portale transparent zur Verfügung stellen sollten.

22. Welche Datenaustauschformate (z.B. xml, csv) sollte das MaStR unterstützen?

Es sollten die bewährten Datenaustauschformate aus den Prozessen GPKE, MPES, MaBiS, etc. zur Anwendung kommen, da diese den meisten Marktakteuren bekannt sind bzw. durch diese angewendet werden. Siehe Antwort Frage 21.

23. Welche Standardstruktur (z.B. EDIFACT, XÖV) sollte für den Datenaustausch verwendet werden?

Siehe hierzu Frage 22. Es sollten die bewährten Strukturen aus den Prozessen GPKE, MPEST, MaBiS, etc. übernommen werden.

24. Welche Anforderungen sind an die Verfügbarkeit des MaStR zu stellen?

Die Verfügbarkeit des MaStR muss sich nach den Fristen der vorgegebenen Datenaustauschprozesse richten.

Eine Abweichung von marktüblichen Fristen erscheint nicht sinnvoll, da in diesem Fall Synergieeffekte bei den IT-Systemen der bereits Marktkommunikation betreibenden Marktteure verloren gehen.

5. Nummerierungskonzept

25. Welches Nummerierungskonzept soll im MaStR verwirklicht werden?

Unabhängig von der zukünftigen Ausgestaltung des MaStR ist es für die Abwicklung von Marktprozessen zwingend erforderlich, dass eindeutige Identifikationsmerkmale/-nummern gegeben sind. Welches Nummerierungskonzept gegebenenfalls am Sinnvollsten erscheint, sollte im weiteren Verlauf der Diskussionen zum MaStR – insbesondere wenn Inhalte und Datenlieferanten klarer sind – betrachtet werden.

26. Welche Informationen sollten sich ggf. aus den sprechenden Nummern ergeben?

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass sprechende Nummern auf der einen Seite zwar die Möglichkeit bieten, Informationen für den geneigten Leser auf einen Blick zu erfassen, auf der anderen Seite jedoch bei Veränderungen – und wer weiß, welche Veränderungen in den nächsten Jahren auf die Energiebranche noch zukommen? - eine große Herausforderung sowohl für die Methodik als auch die praktische Umsetzung darstellen. Vor diesem Hintergrund sollte auf eine sprechende Nummernsystematik verzichtet werden. Zusätzliche Informationen sollten vielmehr über separate Stammdaten gespeichert werden.

Unumgänglich für eine funktionierende Marktkommunikation mit automatisierten Prozessen ist es aber, dass eindeutige Identifikationsmerkmale/-nummern (z.B. Zählpunkt, Betriebsnummern, Anlagenschlüssel etc.) zur Anwendung kommen.

6. Vollständigkeit und Aktualität

6.1 Verfahren zur Verbesserung der Datenqualität

27. Welche Verfahren sollen eingesetzt werden, um die Datenqualität zu optimieren?

Grundsätzlich sollte bei der Festlegung der im MaStR zu meldenden Daten eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Stammdaten zu einem Datenverantwortlichen erfolgen. Der Datenverantwortliche ist verpflichtet, bei einer Änderung eines Stammdatums umgehend alle berechtigten Marktrollen zu Informieren. Auf diese Weise werden die Stammdatenänderungen schnell und effizient am Markt verteilt und können auch im MaStR durch eine entsprechende Meldung aktuell gehalten werden.

7. Weiteres Vorgehen

7.1 Kein „Big Bang“

29. Wie soll bei der Einführung des MaStR vorgegangen werden?

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Diskussionen zur Ausgestaltung und zum Inhalt des MaStR noch in einem frühen Stadium befinden, gestaltet sich die Empfehlung für ein konkretes Vorgehen schwierig.

EWE NETZ begrüßt aber ausdrücklich die Position der Bundesnetzagentur, dass die Einführung des MaStR nicht in einem „Urknall“ erfolgen sollte und unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen, eine entsprechende Übergangsphase einzuplanen.

Ziel muss es dabei sein, dass mit Abschluss der Übergangsphase die Meldepflichten gegenüber den Registern, die im MaStR aufgegangen sind, entfallen. Das MaStR darf nicht zu einem zusätzlichen Register in der bereits heute umfangreichen Registerlandschaft entwickelt werden - ansonsten können die Ziele einer Entbürokratisierung und Reduzierung des Melde- und Informationsbeschaffungsaufwandes nicht erreicht werden.